

3. Ausfertigung: Verein

Satzung des Vereins für Stadtmarketing und Tourismus Giengen e.V.

Die im Verein zusammengeschlossenen Partner bekennen sich zu einer aktiven und gezielten Weiterentwicklung des sanften Tourismus und einer attraktiven Einkaufs- und Erlebnisstadt Giengen. Die Stadt und ihre Teilorte sind positiv wirkende Orte des Lebens, des Arbeitens und der Freizeitgestaltung.

Gäste werden herzlich und freundlich willkommen geheißen.

Dazu sollen

- *die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten aktiviert,*
- *die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt gestärkt*
- *und das Außenmarketing gezielt eingesetzt werden.*

Die Vorhaben bedingen einander und erfordern von den Beteiligten ein konzertiertes Verhalten mit dem Ziel, Giengen als Hauptstadt der Teddybären zu positionieren.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein hat den Namen

Verein für Stadtmarketing und Tourismus Giengen e.V.

2) Sitz des Vereins ist Giengen an der Brenz.

3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

1) Die Mitglieder schließen sich im Sinne der Präambel zusammen, um Giengen als Ganzes

- bekannt,
- für Bewohner und Besucher attraktiv zu machen und
- in einer positiven Entwicklung zu unterstützen.

Dazu arbeiten sie partnerschaftlich zusammen.

2) Eines der wichtigen Ziele ist, dass sich die Bürgerinnen und Bürger der Stadt sowie die in ihr Tätigen stärker mit der Stadt und ihren Einrichtungen und Betrieben identifizieren.

3) Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die Entwicklung von Tourismus, Handel und Dienstleistung durch entsprechende Maßnahmen und die Errichtung von Stellen und Einrichtungen zu fördern.

- 4) Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
- Einen gemeinsamen Auftritt Giengens,
 - Eine hervorragende Präsentation der Stadt und ihrer Alleinstellungsmerkmale,
 - Werbung für die Stadt, ihre Betriebe und Einrichtungen, für kulturelle und wirtschaftliche Veranstaltungen, für ihre Dienstleistungen und Produkte und für den Aufenthalt in der Stadt,
 - Die Entwicklung Giengens zur Welthauptstadt der Teddybären mit dem Ziel, diese Marke als nachhaltigen, substanziellen und dynamischen Wirtschaftsfaktor für die Stadt zu entwickeln,
 - Veranstaltungen, die geeignet sind, das wirtschaftliche und kulturelle Leben zu fördern,
 - Das Einführen gemeinsamer Merkmale und Verbesserungen der im Handel, in der Gastronomie, im Dienstleistungs- und Tourismusbereich tätigen Betriebe und sie dabei zu unterstützen.
- 5) Die Ziele des Vereins werden nachhaltig und unter Schonung der Ressourcen verfolgt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind die Stadt Giengen, Körperschaften und juristische Personen und deren Abteilungen oder Fachgruppen, deren Sitz oder Niederlassung in Giengen an der Brenz ist und deren Mitgliedschaft von der Mitgliederversammlung befürwortet wird. Die jeweiligen Mitglieder bestimmen ihre Vertreter in der Mitgliederversammlung selbst, die für das Mitglied an Beschlüssen mitzuwirken berechtigt sind. Die Vertreter werden dem Vorsitzenden durch das jeweilige Mitglied schriftlich benannt, sofern es sich nicht um ohnehin vertretungsberechtigte Personen des jeweiligen Mitglieds (Geschäftsführer, Vorsitzende, Vorstände) handelt.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Das Eintrittsdatum ist das auf dem Antrag gewünschte, wenn dieser angenommen wird.
- 3) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch Erlöschen der juristischen Person.
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich und drei Monate zum Kalenderjahresende gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden kann,
 - c) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs.4),
- 4) Der Vorstand kann den Ausschluss aussprechen, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3 Abs. 1 weggefallen sind,
 - b) das Mitglied schuldhaft gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstößt,

- c) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet wird,
- d) das Mitglied seinen Beitrag nicht bezahlt.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von dem Ausschluss mit entsprechender Begründung in Kenntnis. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein stellen.
- 2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben insbesondere die Pflicht,
 - a) gegebenenfalls das Vereinslogo oder den Slogan so häufig wie möglich selbst oder durch die eigenen Mitglieder (GHV) zu nutzen, um in der Außenwirkung das gemeinsame Vereinsziel zu befördern. Beschränkt auf die Dauer der Vereinsmitgliedschaft ist das Recht zur Nutzung des Logos und des Slogans durch den entrichteten Mitgliedsbeitrag abgegolten.
 - b) Sich an einem regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu beteiligen, um den Erfolg der Aktivitäten sicherzustellen,
 - c) alle dienlichen Informationen dem Verein unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit sie keine Geschäftsgeheimnisse umfassen.
 - d) Ihre Beiträge zu zahlen.

§ 5 Beiträge und Finanzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder, öffentliche Zuschüsse der Stadt sowie sonstige Einnahmen und Umlagen gedeckt werden.

Näheres zu den Beiträgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Aktionen und Events werden soweit möglich durch Umlagen, Eintrittsgelder und Verkaufserlöse finanziert.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - 1. die Hauptversammlung,
 - 2. der Vorstand

3. der Beirat, der unter Beachtung von § 11 Abs. 1 durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet wird.

§ 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung(HV) ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in, beruft die Hauptversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung geht an den/die dem Verein zuletzt gemeldete/n Vertreter/in und die zuletzt genannte Adresse jedes Mitglieds. Sie muss spätestens 14 Tage vorher zur Post gegeben werden.
2. Die Vorsitzenden machen einen Tagesordnungsvorschlag. Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung einbringen.
3. Feste Tagesordnungspunkte einer ordentlichen HV sind:
 1. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 2. Gegebenenfalls der Bericht des/r Geschäftsführers/in
 3. Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 4. Entlastungen,
 5. erforderlichenfalls Neuwahlen.
4. Die Hauptversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) den Stellenplan und die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten, einschließlich eines/r Geschäftsführers/in(.§9),
 - b) das Budget und den Aktionsplan eines Jahres,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Bestellung der Rechnungsprüfer, zu denen auch das Rechnungsprüfamt der Stadt Giengen bestimmt werden kann
 - e) die Entlastung der Vorsitzenden und des/r Geschäftsführers/in
 - f) die Beitragsordnung (§ 5 der Satzung),
 - g) den Aufnahme (§3) eines Mitglieds oder dessen Einspruch gegen einen Ausschluss (§3,4),
 - h) die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - i) die von den Mitgliedern gestellten Anträge,
 - j) die Errichtung eines Beirates und die Ernennung der von der Mitgliederversammlung zu benennenden Beiratsmitglieder.

5. Die Hauptversammlung wählt jeweils eine geeignete Person als Schriftführer und als Schatzmeister. Falls diese Person nicht ohnehin ein Mitglied vertritt, gehört sie der Hauptversammlung ohne Stimmrecht an.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Einladung für eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin der HV zur Post gegeben werden.
7. Die Hauptversammlung kann auf Verlangen von 30 % der Mitglieder einen oder beide Vorsitzende für einen Tagesordnungspunkt von der Beratung ausschließen, wenn es um deren Amtsführung geht. In diesem Falle wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Vertreter eines Mitglieds geleitet.
8. Der/die Wirtschaftsförderer/in der Stadt Giengen kann an den Hauptversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen und wird dazu eingeladen, wenn die Hauptversammlung zu einzelnen Sitzungen nichts anderes beschließt.
9. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
10. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
11. Über die Verhandlungen der Hauptversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift müssen schriftlich innerhalb eines Monats nach Zusendung erhoben werden (der Poststempel der Aufgabe ist dabei maßgebend).

§ 8 weitere Mitgliederversammlungen

Die laufende Arbeit des Vereins wird in weiteren Mitgliederversammlungen besprochen und entschieden, die sich bei Bedarf zwischen den Hauptversammlungen nach Einladung durch eine/n der Vorsitzenden treffen.

Für die Arbeit der Mitgliederversammlungen gelten § 7, Ziffern 1(Satz 2ff), 2, 5, 8, 10 und 11 entsprechend. Sie nimmt zwischen den Hauptversammlungen auch die Aufgaben aus Ziffer 4,i wahr.

§ 9 Vorstand

Die oder der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.

Der/die Vorsitzende ist kraft Amtes der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Giengen, sein/e Stellvertreter/in der/die Vorsitzende/r des Gewerbe- und Handelsvereins Giengen e.V.

Die Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte zusammen mit möglichen Beschäftigten, insbesondere mit dem oder der Geschäftsführer/in. Die Aufteilung der Aufgaben regelt ein Geschäftsverteilungsplan, dem die Mitgliederversammlung zustimmen muss.

Die Vorsitzenden sind für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Sie arbeiten für den Verein unentgeltlich.

§ 10 Geschäftsführer/in

Die Hauptversammlung kann einen/r Geschäftsführer/in bestellen und seine Aufgabe und seine Kompetenzen festlegen.

Der/die Geschäftsführer/in ist gemäß Geschäftsverteilungsplan dem/der Vorsitzenden gegenüber verantwortlich und untersteht dessen/deren Weisungsbefugnis.

Der/die Geschäftsführer/in berichtet der MV mindestens einmal jährlich und erarbeitet den Aktionsplan und das Budget für die Maßnahmen, die er der MV vorlegt (§ 7, 4b).

Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Haupt- und Mitgliederversammlungen und des Beirates ohne Stimmrecht teil. Bei Beratungen über die Person selbst ist er/sie von den Beratungen ausgeschlossen.

§ 11 Beirat

1. Der Verein kann gemäß §7,4j einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - a. Je einem von den Gemeinderatsfraktionen entsandten Mitglied
 - b. Einem Mitglied der Fachgruppe Stadtmarketing des GHV
 - c. *Bis zu 3* von der Mitgliederversammlung des Vereins berufenen Persönlichkeiten, die auch befristet benannt werden können.
3. Die Amtszeit des Beirates beträgt drei Jahre. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet und mit der Wahrung einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen schriftlich eingeladen. Der Beirat bestimmt eine/n Protokollführer/in, der die Ergebnisse der Sitzung festhält und den Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in durch den/die Beiratssprecher/in übermittelt.
4. Die Mitglieder des Beirates werden zu den Hauptversammlungen eingeladen. Sie haben dort Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Vorsitzenden und der/die Geschäftsführer/in sind zu den Sitzungen des Beirats einzuladen und haben dort Rederecht.
6. Die Vorsitzenden und der/die Geschäftsführer/in haben mindestens einmal jährlich dem Beirat zu berichten und insbesondere den Aktionsplan zur Beratung vorzulegen. Im Übrigen haben sie dem Beirat alle Informationen und technischen Hilfen für seine Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
7. Die Aufgabe des Beirates besteht darin, die Organe des Vereins in allen Aktivitäten zu beraten. Sie sind dabei gehalten, das Interesse des Gewerbes und der Bürgerschaft zu formulieren und die Verbindung zu den weiteren an den Zielen des Vereins interessierten Gruppen und Gremien auszubauen.
8. Beschlüsse des Beirates (Wünsche, Anregungen) sind der MV vorzulegen. Sie gelten dort als Antrag, über den zu beraten und abzustimmen ist.

§ 12 Freundeskreis

Der Verein kann einen Freundeskreis einrichten, dem jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt beitreten kann, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Eine Ordnung des Freundeskreises beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.